1. Nachtragshaushaltssatzung

der Ortsgemeinde Breitenbach für das Haushaltsjahr 2024 vom 28.05.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 21.03.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 17.05.2024 hiermit bekannt gemacht wird.

Mit der Nachtragshaushaltssatzung werden festgesetzt:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

		Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
1. im Ergebnishaushalt		Euro	Euro	Euro	Euro
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	3.292.635	40.251	0	3.332.886
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	3.241.277	0	93.150	3.148.127
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	auf	51.358	40.251	93.150	184.759
2. im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	135.642	40.251	93.150	269.043
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	376.000	0	0	376.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	1.832.500	0	0	1.832.500
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-1.456.500	0	0	-1.456.500
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	1.456.500	0	0	1.456.500.
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	107.375	0	25.665	81.710
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	1.349.125		25.665	1.374.790
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	auf	28.267	40.251	118.815	187.333

§ 8 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von **2.314.254** Euro festgesetzt.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **10.000** Euro überschritten sind.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln

Zweckbindung

Es sind keine Zweckbindungsvermerke gem. § 15 GemHVO angebracht.

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Gem. § 17 GemHVO sind Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

II. Die §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Die Nachtragshaushaltsatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Breitenbach, den 28.05.2024

gez.

Johannes Roth Ortsbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **10.06.2024** bis **18.06.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.04 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs von 8.30-12.00 und von 14.00-16.00 Uhr donnerstags von 8.30-12.00 und von 14.00-18.00 Uhr

freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 28.05.2024 Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

-Lothschütz-

Bürgermeister